



HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03713**
Datum: 15.10.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Ingo Kautz

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|-----------------------------|
| Stadtrat | 29.10.2003 | öffentlich Kenntnisnahme |

Betreff: Anfrage des Stadtrates Ingo Kautz, CDU - zur Zweitwohnungssteuer

Gelten als Zweitwohnung im Sinne der Satzung auch Räume, die hallesche Bürger außerhalb ihrer Hauptwohnung im Stadtgebiet von Halle „.....zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehaben, insbesondere zu Ausbildungs-,Berufs- und Erholungszwecken....“?

Hintergrund der Anfrage:

Einige Anfragen von halleschen Bürgern zur Auslegung der §§ 1 (2) und 2 (1) der Satzung Vom 01.09.2003.

gez. Ingo Kautz
Stadtrat

21. Oktober 2003

Beantwortung

Entsprechend der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
- § 1 Allgemeines, Steuergegenstand – „Ist eine Zweitwohnung im Sinne der Satzung jede Gesamtheit von Räumen, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Ausbildungs-, Berufs- und Erholungszwecken.

Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie mindestens drei Monate pro Jahr nutzt“.

Den Begriff der Zweitwohnung definiert das Bundesverwaltungsgericht als Innehaben einer weiteren Wohnung für den persönlichen Lebensbedarf neben der Hauptwohnung, so dass die Art der persönlichen Nutzung keinerlei Differenzierungskriterium sein kann.

Funke
Beigeordneter
Zentraler Service